

## Positionspapier des IT-Planungsrates zu dem

### **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (COM 2012 238 final); BR-Drs. 340/12:**

Der IT-Planungsrat begrüßt die Schaffung eines Systems der gegenseitigen Anerkennung von Identifizierungsmitteln und die Förderung der Interoperabilität. Die Verordnung gibt übergreifende und fachspezifische IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards vor, für deren Beurteilung gemäß Art. 91 c GG i.V.m. § 1 Abs. 1 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrates der IT-Planungsrat der Bundesrepublik Deutschland zuständig ist. Es ist Aufgabe des IT-Planungsrates sowohl sicherzustellen, dass bereits heute in Deutschland eingesetzte bewährte Standards anwendbar bleiben, als auch zu verhindern, dass durch eine etwaige grundlegende Umstellung bereits bewährter existierender diskriminierungsfreier Online-Dienste für Bürger und juristische Personen unverhältnismäßiger technischer und finanzieller Aufwand entsteht.

Bereits entwickelte und bewährte Standards der Mitgliedstaaten dürfen durch die Verordnung nicht ausgehebelt werden. Dies gilt beispielsweise für die auf modernsten Sicherheitsstandards beruhende Identifizierung durch den Personalausweis in Deutschland. Technische Vorgaben und insbesondere eine verpflichtende Kostenfreiheit dürfen das Notifizierungsverfahren und damit die EU-weite Anerkennung zum sicheren Austausch der elektronischen Identitäten nicht verhindern.

In Deutschland werden, wie in allen anderen Mitgliedstaaten, bereits heute diskriminierungsfreie Online-Dienste für Bürger und juristische Personen flächendeckend und bewährt zur Verfügung gestellt. Ein Beispiel ist die elektronische Steuererklärung. Der IT-Planungsrat sieht daher eine pauschale Anerkennung anderer notifizierter Authentifizierungsmittel ohne definierte Mindestsicherheitsstandards kritisch. Eine damit verbundene grundlegend

gende Umstellung bewährter Verfahren würde zu erheblichem technischen und finanziellen Aufwand aller Mitgliedstaaten führen.

Um sichere und nahtlose elektronische Transaktionen zwischen Unternehmen, Bürger und öffentlichen Verwaltungen zu ermöglichen und dadurch die Effektivität öffentlicher und privater Online-Dienstleistungen, des elektronischen Rechtsverkehrs und des elektronischen Handels in der EU zu erhöhen, sollte der IT-Planungsrat als zentrales Gremium für die föderale Zusammenarbeit in der Informationstechnik sowohl seine Erfahrungen bei dem Erlass der in der Verordnung vorbehaltenen delegierten Rechtsakten einbringen können, als auch in Zukunft an Gesetzgebungsvorhaben der EU, die den Aufgabenkreis des IT-Planungsrates betreffen, frühzeitig beteiligt werden.

Der IT-Planungsrat wird sich deshalb für sinnvoll umsetzbare Interoperabilitätskriterien für alle Mitgliedsstaaten einsetzen.